

**Abänderungs-/Zusatzantrag**  
§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 7/A der Abgeordneten Hermann Gahr, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird (3 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben stehenden Bericht angeschlossene Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

- „1. In Ziffer 1 § 13 Abs. 1a wird die Ziffer 4 gestrichen und Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.“
2. In Ziffer 1 § 13 wird der Abs. 1b gestrichen.
3. In Ziffer 2 § 15 Abs. 1 Z 3 wird der der Ausdruck „13 Abs. 1, 1a und 1b“ durch „13 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.
4. In Ziffer 3 § 33 Abs. 13 lautet der erste Satz:  
§ 13 Abs. 1a Z 1 und 3, § 15 Abs. 1 Z 3 und § 38 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2019 treten mit 15. Dezember 2019 in Kraft und am 30.6.2021 außer Kraft“
5. Ziffer 4 entfällt.“

**Begründung**

Zu Ziffer 1:

Eine Mautbefreiung zwischen Hohenems und Hörbanz löst kein Verkehrsproblem, sondern verlagert es nur von einer Gemeinde in die andere.

Zu Ziffer 2:

Da die Gefahr droht, dass nach ersten Ausnahmen von der Mautpflicht viele Städte und Länder mobil machen, um weitere Ausnahmen durchzuboxen, ist eine verantwortungsbewusste Lösung notwendig und die Ausnahmen auf die § 13 Abs 1a angeführten zu beschränken. Eine Verordnungsermächtigung würde das erfolgreiche Mautsystem gefährden.

Zu Ziffer 3 und 5:

Durch den Wegfall § 13 Abs. 1a Z 4 und § 13 Abs. 1b ist eine entsprechende Anpassung notwendig

Zu Ziffer 4:

Nach der Evaluierung sollen die Mautausnahmen bei einem negativen Ergebnis dieser mit 30.6.2021 außer Kraft gesetzt werden.

